

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

- Häufig gestellte Fragen

VII. Projektverlauf

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das Projekt „Einführung der gesplitteten Abwassergebühren“ ist aus Sicht der Verwaltung sehr gut gelaufen, wenngleich dies mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand verbunden war.

Die eingerichtete Abwasserhotline und auch das Angebot der Bürgersprechstunden wurde von zahlreichen Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen. Von der ebenfalls eingerichteten „Abwasserhotline“ wurde nur sehr spärlich Gebrauch gemacht.

2. Problem der rückwirkenden Kalkulation zum 01.01.2010

Immer wieder wurde hinterfragt, weshalb die Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 zu kalkulieren sei und ob dies denn rechtens wäre.

Diese Frage wurde u.a. vom Gemeindetag Baden-Württemberg, einer Einrichtung, die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg in allen Rechtsfragen berät, intensiv geprüft. Im Ergebnis blieb festzuhalten, dass eine rückwirkende Kalkulation notwendig war. Die Entscheidung des VGH-Mannheim wurde am 11.03.2010 getroffen. Die Abwassergebühren entstehen erst am Jahresende, also am 31.12.2010. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig erst im darauffolgenden Jahr, für das Jahr 2010 also im Frühjahr 2011.

Hätte man auf Grundlage der bisherigen Schmutzwassergebühr von 3,22 €/cbm abgerechnet, so hätte man die Abwassergebührenbescheide auf Grundlage einer nichtigen Satzung erlassen. Entsprechende Bescheide wären rechtswidrig gewesen. Die Grundstückseigentümer hätten Widerspruch einlegen können, dem man dann hätte abhelfen müssen.

3. Berechnung von Schmutzwasser aus „Brauchwasserzisternen“

Desöfteren wurde vorgetragen, dass die Vergünstigungsregelungen für Zisternen, insbesondere diese für „Brauchwasserzisternen“ nicht gerechtfertigt erscheinen.

Als Begründung wurde vorgebracht, dass das in der Brauchwasserzisterne gesammelte Regenwasser über die Toilettenspülung, Waschmaschine o.ä. als Schmutzwasser dem Kanal bzw. der Kläranlage zugeführt werde, ohne dass dafür von den Betreibern der Brauchwasserzisterne eine entsprechende Schmutzwassergebühr zu entrichten sei.

Dennoch wurde auf die Berechnung von Schmutzwasser bei Brauchwasserzisternen verzichtet, da die Erfassung des eingeleiteten Schmutzwassers über entsprechende Messeinrichtungen bei Zisternen sehr aufwendig wäre und die Festsetzung von Pauschalen naturgemäß nur annäherungsweise korrekte Ergebnisse mit sich bringt. Entscheidend war aber schlussendlich die Feststellung, dass lediglich 35 Brauchwasserzisternen gemeldet wurden, was im Verhältnis zu den 4.000 gebührenpflichtigen Grundstücken (0,88 %) vernachlässigbar erscheint.

4. Niederschlagswasser bei Gebieten mit Trennkanalisation

In den vergangenen 10 bis 15 Jahren wurde die Entsorgung von Niederschlagswasser in Bau- und Gewerbegebieten nach Möglichkeit so gelöst, dass das Niederschlagswasser nicht über entsprechende Kanäle in die Kläranlage gelangt. Teilweise wird das Regenwasser in einen nahegelegenen Bach eingeleitet, teilweise wurden mit öffentlichen Mitteln entsprechende Versickerungsanlagen gebaut und unterhalten, in denen das Regenwasser aus den Baugebieten zur Versickerung gebracht wird. Entscheidend ist hierbei aber, dass auch für diese Grundstücke die Gemeinde die Entsorgung des Regenwassers als öffentliche Aufgabe auf eigene Kosten wahrnimmt

und die daran angeschlossenen Grundstückseigentümer ebenfalls Niederschlagswassergebühren bezahlen müssen. Dabei wurde in aller Regel verkannt, dass die entsprechenden Einrichtungen (Regenwasserkanäle, Versickerungsanlagen etc.) nicht von den dort wohnenden/angeschlossenen Grundstückseigentümern finanziert wurden, sondern von der Gesamtheit der Beitragszahler in Ubstadt-Weiher. Im Bereich der Abwasserbeseitigung werden die Kosten für die Herstellung der Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen in einem Baugebiet nicht nach den tatsächlich dort entstandenen Kosten abgerechnet, sondern nach einheitlich kalkulierten Beitragssätzen von derzeit 12,31 €/qm zulässiger Geschossfläche. Dieser Beitragssatz gilt unabhängig davon, ob es sich um das Baugebiet Überrück, das Baugebiet Schönig-Schleichel oder aber um ein bislang nicht angeschlossenes Grundstück im sonstigen Innenortsbereich handelt.